



Zweckverband Pflegeheim Altstätten

VEREINBARUNG

Zweckverband Pflegeheim Altstätten

Die politischen Gemeinden

- **Altstätten**
- **Diepoldsau**
- **Eichberg**
- **Marbach**
- **Oberriet**
- **Rebstein**
- **Rüthi**
- **Widnau**

(nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren gestützt auf Art. 210 ff des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹:

¹ sGs 151.2 (abgekürzt GG)

Vereinbarung "Zweckverband Pflegeheim Altstätten"

I. ALLGEMEINES

Grundsatz

Art. 1

Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen „Pflegeheim Altstätten“ einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Altstätten.

Aufgaben

Art. 3

Der Verband führt ein Pflegeheim.

II. ORGANISATION

Organe

Art. 4

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung, die gleichzeitig als Verwaltungsrat amtet (im folgenden als Verwaltungsrat bezeichnet);
- b) die Kontrollstelle.

Verwaltungsrat

Art. 5

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden.

Jede Verbandsgemeinde verfügt über einen Sitz. Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern verfügen über einen zusätzlichen Sitz.

Massgebend ist die Zahl der Einwohner gemäss Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung vor Beginn der neuen Amtsdauer.

Die einzelnen Verbandsgemeinden ordnen die der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Verwaltungsrates auf Amtsdauer ab.

b) Konstituierung

Art. 6

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Jeder Gemeindevertreter ist als Präsident wählbar.

- c) Beschlussfassung** **Art. 7**
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche diese Vereinbarung besondere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.
- d) Zuzüger Geschäftsführer²** **Art. 8**
Der Geschäftsführer, der gleichzeitig Aktuar ist, nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
Weitere fachkundige Personen können beigezogen werden.
- e) Einberufung** **Art. 9**
Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.
Fünf Mitglieder können die Einberufung des Verwaltungsrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- f) Aufgaben** **Art. 10**
Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Verbandes. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Gesetz anderen Organen inner- oder ausserhalb des Verbandes vorbehalten sind.
Insbesondere obliegen ihm:
a) die Wahl des Geschäftsführers; Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht wählbar;
b) die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsratsausschusses; sie müssen Mitglieder des Verwaltungsrates sein, wobei der Präsident des Verwaltungsrates von Amtes wegen dem Verwaltungsratsausschuss angehört;
Jede Verbandsgemeinde darf nur eine Vertretung im Verwaltungsratsausschuss haben.
Die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses werden in einem Reglement festgelegt.
c) die Wahl von fünf Mitgliedern der Kontrollstelle;
d) die Oberaufsicht über den Pflegeheimbetrieb;

² Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in der ganzen Vereinbarung die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

- e) Genehmigung der Verwaltungs- und Bestandesrechnung sowie des Voranschlages;
- f) Erlass der erforderlichen Reglemente;
- g) Genehmigung von Bauabrechnungen;
- h) Festsetzung der Entschädigungen an die Verbandsorgane;
- i) Festsetzung der Amtskautionen;
- k) Erlass einer Taxordnung gemäss Art. 20 dieser Vereinbarung;
- l) weitere Aufgaben in Führung und Betrieb des Pflegeheimes, die durch die Gesetzgebung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind;
- m) Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband, einschliesslich Bestimmung der Einkaufssumme.

g) besondere Zustimmung

Art. 11

Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen:

- a) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- b) Beschlüsse, die nicht gebundene Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 zur Folge haben;
- c) Änderung des Kostenverteilungsschlüssels;
- d) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften.

Kontrollstelle

Art. 12

a) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus fünf Vertretern aus den Verbandsgemeinden und ist auf Amtsdauer gewählt. Diese dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 13

Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission in sachgemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 71 ff des Gemeindegesetzes³.

Bericht und Anträge der Kontrollstelle werden dem Verwaltungsrat und den Verbandsgemeinden zugestellt.

³ sGS 151.2

III. FINANZHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Grundsatz **Art. 14**
Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kostentragung **Art. 15**
a) im Allgemeinen Der Betrieb des Pflegeheimes soll grundsätzlich selbst tragend geführt werden.
Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Bauten, die nicht durch Beiträge oder andere Einnahmen gedeckt werden, gemeinsam.

b) Verteilschlüssel **Art. 16**
Baukosten
Baukosten werden nach der Zahl der Einwohner gemäss Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung, unter Abzug von Beiträgen, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
Ungedeckte Betriebskosten sind mit Mitteln der Betriebsreserven zu finanzieren. Sofern keine Betriebsreserven vorhanden sind, wird das Defizit von den Vertragsgemeinden gemäss dem Verteilschlüssel Baukosten getragen.

Verwendung **Art. 17**
Einkaufssummen
Einkaufssummen von neuen Verbandsgemeinden werden den Betriebsreserven zugewiesen.

IV. HEIMBEWOHNER

Aufnahme **Art. 18**
Im Pflegeheim finden Menschen jeden Alters Aufnahme, die Betreuung und Pflege benötigen.

Aufnahmeverfahren **Art. 19**
Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach dem Heimreglement.

**Aufenthalts-,
Pflege- und Betreuungstaxen** **Art. 20**
Für den Aufenthalt, die Pflege und Betreuung der Heimbewohner verrechnet das Pflegeheim:
a) Aufenthaltstaxen (Kost und Logis)
b) Pflege- und Betreuungstaxen
c) Aufwendungen für Mittel und Gegenstände

Art. 21

Weitergehende Leistungen werden separat verrechnet. Einzelheiten sind im Heimreglement geregelt.

V. PERSONAL**Anstellungs-
bedingungen****Art. 22**

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Besoldungsverordnung⁴ und der Verordnung über den Staatsdienst⁵ für die Angestellten der Staatsverwaltung des Kantons St. Gallen.

VI. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG**Austritt****Art. 23****a) Kündigung**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Der Austritt ist dem Verwaltungsrat schriftlich zu erklären.

**b) Entschädigungs-
anspruch,
Haftung****Art. 24**

Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Auflösung**Art. 25**

Mit Zustimmung der Bürgerschaften aller Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden.

Vorhandene Aktiven sind zu verwerten. Der Erlös ist gemäss "Verteilschlüssel Baukosten" nach Art. 16 dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

VII. AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ**Aufsicht****Art. 26**

Der Verband steht nach Massgabe der Gesetzgebung unter Aufsicht des Departements des Innern des Kantons St. Gallen.

⁴ sGS 143.2

⁵ sGS 143.20

Rechtsschutz**Art. 27**

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Änderungen der
Vereinbarung****Art. 28**

Diese Vereinbarung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden. Die Änderungen unterstehen in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

**Aufhebung
bisherigen Rechts****Art. 29**

Die Vereinbarung Zweckverband "Pflegeheim Altstätten" vom 05. Juni 1992 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn**Art. 30**

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der Bürgerschaften aller Verbandsgemeinden mit Genehmigung des Departements des Innern in Kraft.

9450 Altstätten, 25.05.2009

STADTRAT ALTSTÄTTEN

Der Stadtpräsident:

Daniel Bühler

Der Stadtschreiber:

Robert Haller

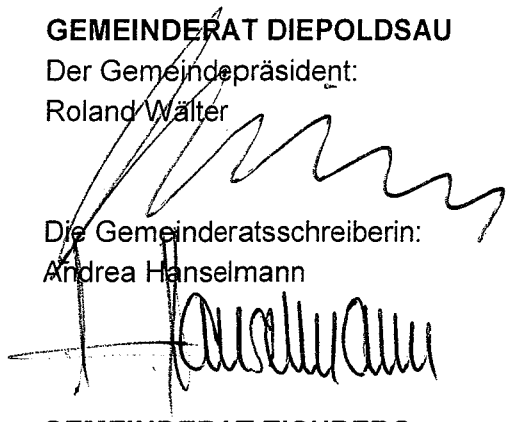
⁶ sGS 951.1

9444 Diepoldsau, 19.05.2009

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU

Der Gemeindepräsident:
Roland Wälter

Die Gemeinderatsschreiberin:
Andrea Hanselmann

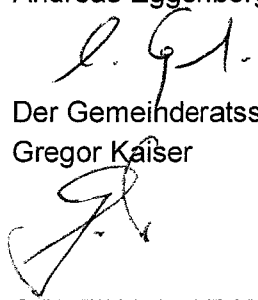


9453 Eichberg, 12.05.2009

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindepräsident:
Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:
Gregor Kaiser

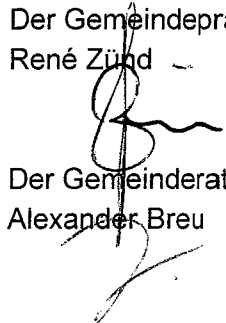


9437 Marbach, 14.05.2009

GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindepräsident:
René Zünd

Der Gemeinderatsschreiber:
Alexander Breu

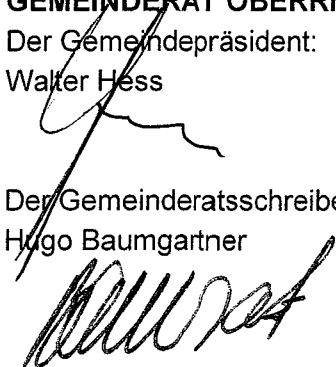


9463 Oberriet, 11.05.2009

GEMEINDERAT OBERRIET

Der Gemeindepräsident:
Walter Hess

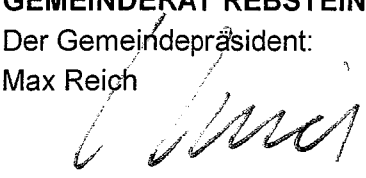
Der Gemeinderatsschreiber:
Hugo Baumgartner



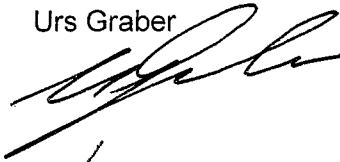
9445 Rebstein, 19.05.2009

GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindepräsident:
Max Reich



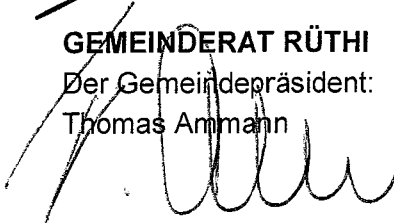
Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Graber



9464 Rüthi, 12.05.2009

GEMEINDERAT RÜTHI

Der Gemeindepräsident:
Thomas Ammann



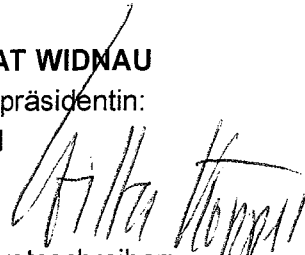
Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Kluser



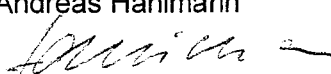
9443 Widnau, 19.05.2009

GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel



Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 09.08.2009 in der Stadt Altstätten.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Diepoldsau.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Eichberg.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 20.07.2009 in der Gemeinde Marbach.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Oberriet.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Rebstein.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Rüthi.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.06.2009 bis 10.07.2009 in der Gemeinde Widnau.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **31. AUG. 2009**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst:



lic. iur. Gabriela Maag Schwendener